Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 3453.) Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 23. August 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Nieder-Rhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neuenburg und Valendis, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, zu Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Sigmaringen und Veringen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, zu Haigerloch und Wöhrstein,

thun kund und fügen zu wissen:

Demnach Wir zu mehrerer Verherrlichung der dritten funfzigjährigen Jubelfeier der Krönung Weiland König Friedrich des Ersten, Unseres in Gott ruhenden Ahnherrn Majestät, beschlossen haben, den von Unseren vielgeliebten Vettern, den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen Liebden am 5. Dezember 1841. gestifteten Hohenzollerschen Hausorden, welcher schon bisher unter Unserer Allerhöchsten Protektion gestanden hat, unter Unsere Königlichen Orden aufzunehmen, wobei Wir zugleich das Recht der gedachten Fürsten von Hohenzollern Liebden auf eine fortdauernde Verleihung Ihres Ordens anerkannt haben: so wollen Wir nunmehr heute, als an dem Tage der Huldigung Unserer Hohenzollerschen Lande, in Ausführung Unseres Be-

Ausgegeben zu Berlin den 15. Oktober 1851.

schlusses die Satzungen und Statuten dieses Unseres Hausordens festsetzen und verkündigen, und verordnen demnach wie folgt:

Artikel 1.

Der Hausorden von Hohenzollern zerfällt in zwei Ordnungen, welche getrennt und unabhängig von einander bestehen, nämlich

der Orden Unseres Königlichen Hauses von Preußen,

der Orden des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern.

Artikel 2.

Den Königlichen Hohenzollerschen Hausorden wollen Wir dem Andenken an den Ursprung und die Ausbreitung Unseres Königlichen Hauses widmen, welches unter dem Beistande Gottes des Allmächtigen von der Felskuppe des Hohenzollern seine Herrschaft ausgebreitet hat bis zu dem Baltischen Meere und über das Stromgebiet der Nordsee, und verleihen zu diesem Gedächtnisse dem Orden die Devise:

Vom Fels zum Meer,

wollen auch zum Sinnbilde des allmäligen Anwachsens der Macht Unseres Hauses sämmtliche Ordenszeichen außer mit dem Hohenzollerschen Wappen auch mit dem Königlichen Adler von Preußen, sowie mit Unseren Haus- und Landes-Farben schmücken, die Ordenskette aber außerdem noch mit dem Burggräflich Nürnbergschen Wappen und dem Szepter des Chur-Erz-Kämmerers.

Artikel 3.

Diesen Unseren Königlichen Hausorden werden Wir und Unsere Nachfolger in der Krone an solche Personen verleihen, welche um die Erhaltung des Glanzes und der Macht Unseres Königlichen Hauses sich verdient gemacht, und eine besondere Hingebung an Uns und Unser Haus an den Tag gelegt haben, sowohl durch ein in der Gegenwart seine Frucht tragendes Verdienst, durch aufopferndes und mannhaftes Benehmen im Kampfe für dasselbe gegen äußere oder innere Feinde, als durch ein Wirken für die Zukunft, das in kommenden Zeiten Frucht bringen wird, durch Ermunterung und Bereitung der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter zu gleicher Treue und gleichem Thun.

Artikel 4.

Demgemäß werden solche Personen, welche durch ein aufopferndes und unerschrockenes Benehmen in Kämpfen jeder Art, insonderheit aber durch Mannhaf-

haftigkeit im Kampfe gegen die nie rastenden Feinde aller göttlichen und menschlichen Ordnung, welche auch in den Uns von dem Allerhöchsten anvertrauten Landen Aufruhr und Verwirrung angestiftet haben, ihre Hingebung an Unsere Person und Unser Haus an den Tag gelegt haben und legen werden, das unten zu beschreibende Kreuz des Ordens in drei Klassen, Groß-Komthur, Komthur, Ritter, erhalten.

Artikel 5.

Solchen Personen aber, welche im Hinblick auf die Zukunft in die Herzen der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter den Keim treuer Gesinnung und treuer Thaten legen, sei es durch ernste Zucht der Jugend und Erweckung gottesfürchtiger, treuer und vaterlandsliebender Gesinnung in der Schule, sei es durch hervorragende Werke der Kunst und Wissenschaft, welche auch in fernen Geschlechtern den Geist der Treue und Vaterlandsliebe wecken, wird der unten zu beschreibende Adler des Ordens in drei Klassen, Groß-Komthur, Komthur, Ritter, verliehen werden.

Und wie die äußeren Abzeichen des Ordens an die Vergangenheit Unseres Königlichen Hauses erinnern sollen, so wollen Wir demselben eine innere Thätigkeit anweisen, welche für die Zukunft Unseres Hauses eine feste Grundlage in dem Geiste der Jugend und der Jugendlehrer schaffen soll. Wir gedenken nämlich später das durch Schenkungen zu begründende Vermögen des Ordens zur Beförderung von Bildungs-Anstalten für christliche Schullehrer, und zwar wo möglich zur Begründung eines solchen Seminars in jeder Provinz zu verwenden, um auf diese Weise der heranwachsenden Jugend eine tüchtige Schulzucht und einen stärkenden und belebenden Unterricht zu sichern und die Pflege einer treuen Gesinnung unter ihr auf die sicherste Weise zu begründen. Es soll aber das Ordens-Kapitel berechtigt sein, solche Personen, welche sich um diese Stiftung verdient gemacht haben, Uns zur Auszeichnung und Belohnung vorzuschlagen, und behalten Wir Uns vor, wenn diese Personen sonst von tadellosem Lebenswandel und Rufe und der Ehre des Ordens würdig sind, sie auch der Stiftung ein Geschenk von mindestens 1500 Rthlrn. auf Einmal oder 100 Rthlrn. jährlich zugewandt haben, ihnen das Ehrenzeichen des Adlers der Ritterklasse in Silber zu verleihen.

Artikel 6.

Hiernach soll Unser Königlicher Hausorden in zwei Abtheilungen verliehen werden, deren erste zur Belohnung besonderer Hingebung an Unser Königliches Haus, die zweite zur Belohnung besonderer Verdienste um die Pflege got-

gottesfürchtiger und treuer Gesinnung unter der Jugend bestimmt ist. Jede Abtheilung hat drei Klassen, Groß-Komthure, Komthure, Ritter.

Artikel 7.

Das Abzeichen der ersten Abtheilung besteht aus einem goldenen, weiß mit schwarz emaillirten Kreuze nach der von Uns genehmigten Zeichnung. In der Mitte des Kreuzes liegt auf beiden Seiten ein rundes Schild auf. Auf der Vorderseite zeigt dieses Schild in einem azurblauen Rande die Ordens-Devise:

Vom Fels zum Meer,

in der Mitte Unseren Königlichen Wappen-Adler auf weißem Felde, welcher auf der Brust das Hohenzollersche Wappenschild trägt. Auf der Rückseite ist das Schild ebenfalls von einem azurblauen Rande mit dem Datum der Stiftung:

Den 18. Januar 1851.

umgeben, und enthält in der Mitte, gleichfalls auf weißem Felde, Unseren Königlichen Namenszug. Zwischen den Armen des Kreuzes zeigt sich ein goldener grün emaillirter Kranz, links von Lorbeer-, rechts von Eichenblättern. Ueber dem Kreuze die Königliche Krone.

Dieses Kreuz wird von den Groß-Komthuren an einer silbernen Ordenskette um den Hals getragen, welche mit den Hohenzollerschen und Nürnbergschen Wappenschilden und mit dem Szepter des Chur-Erz-Kämmerers geschmückt ist.

Die Komthure tragen dasselbe Kreuz an einem breiten gewässerten weißen dreimal schwarzgestreiften Bande um den Hals.

Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz von derselben Gestalt an einem schmaleren Bande von derselben Farbe auf der Brust oder im Knopfloche.

Artikel 8.

Das Abzeichen der zweiten Abtheilung besteht in Unserem Königlichen Wappen-Adler von Gold, schwarz emaillirt, mit dem Hohenzollerschen Schilde auf der Brust nach der von Uns genehmigten Zeichnung. Die Devise befindet sich in einem blauen den Kopf des Adlers umgebenden Kreise.

Die Unterscheidungen der drei Klassen sind dieselben, wie in der ersten Abtheilung. Die Ritter, welche den Adler in Anerkennung ihrer Leistungen für die Stiftung des Ordens empfangen, tragen den Adler von Silber.

Ar-

Artikel 9.

Der ersten Abtheilung dieses Unseres Königlichen Hausordens wollen Wir noch als eine besondere nur einmal zu verleihende Auszeichnung, eine Denkmünze, zur Belohnung für diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten Unserer Armee hinzufügen, welche in den verschiedenen, im Jahre 1848. und 1849. vorgefallenen Gefechten ihre Treue bewährt haben.

Die Denkmünze wird von Stückgut sein. Sie zeigt auf der Vorderseite den Avers des Ordenskreuzes, auf der Rückseite folgende Inschrift:

> **Friedrich Wilhelm IV.** (in einem quer über die Münze gehenden Bande) **Seinen bis in den Tod getreuen Kriegern** (in einem am Rande der Münze hinlaufenden Bande) **1848. 1849.** (in den durch das letztere Inschriftenband und das Querband gebildeten Abschnitten).

Die Denkmünze wird auf der Brust oder im Knopfloche an dem Ordensbande getragen.

Artikel 10.

Beide Abtheilungen können neben einander getragen werden. Dagegen schließt eine höhere Klasse jedesmal die unteren Klassen derselben Abtheilung aus, mit Ausnahme der Denkmünze, die auch neben einer höheren Klasse getragen werden soll.

Beide Abtheilungen rangiren unter einander gleich. Mit den übrigen Königlichen Orden rangiren sie so, daß die verschiedenen Klassen gleichen Rang mit den entsprechenden Klassen des Rothen Adlerordens haben, die dritte Klasse beider Abtheilungen also mit der dritten Klasse des Rothen Adlerordens.

Artikel 11.

Die Prinzen Unseres Königlichen Hauses, sowie die jeweiligen Häupter beider Fürstlich Hohenzollerschen Häuser haben durch Ihre Geburt das Recht, die Ordenszeichen der Groß-Komthure des Königlichen Hausordens mit dem Kreuze zu tragen.

Artikel 12.

Das Großmeister-Amt des Königlichen Hausordens behalten Wir Uns und Unseren Nachfolgern in der Krone vor; den Vorsitz im Ordens-Kapitel aber wollen Wir einem Stellvertreter übertragen, welcher jederzeit ein Prinz Unseres Königlichen oder des Fürstlich Hohenzollerschen Hauses sein soll. Das Kapitel soll aus sämmtlichen Groß-Komthuren und Komthuren bestehen. Zur Dienst-

Dienstleistung bei den Kapiteln werden Wir für jede Abtheilung einen Ordens-Schatzmeister und einen Ordens-Schreiber auf den Vorschlag Unseres Stellvertreters im Vorsitze des Kapitels aus der Zahl der Ordensmitglieder ernennen.

Artikel 13.

Die Verwaltung des Stiftungsfonds des Hausordens wird einer Ordens-Regierung übertragen, welche außer den Kapitels-Beisassen unter Unserem Stellvertreter im Kapitel aus drei von Uns auf den Vorschlag desselben zu ernennenden Vertretern derjenigen Wohlthäter der Stiftung, welchen Wir den silbernen Adler verliehen haben, sowie aus dem Ordens-Schatzmeister, dem Ordens-Schreiber und einem von Uns auf Vorschlag Unseres Stellvertreters zu bestellenden Ordens-Syndikus besteht. Nur der Syndikus erhält Besoldung.

Artikel 14.

Zu mehrerer Aufrechthaltung der Ehre und Würde des Ordens bestimmen Wir hierdurch, daß derselbe nur so lange getragen werden darf, als dessen Mitglieder sich seiner würdig beweisen, und daß er nicht allein durch Verbrechen, sondern auch durch anstößigen Lebenswandel und unehrenhafte Gesinnung verloren gehen soll. Mitglieder, welche durch ihr Benehmen in irgend einer Weise der Ehre des Ordens sich unwürdig beweisen, sollen durch einen Spruch des Ordens-Ehrengerichts, dessen Funktionen jedoch, wenn der Angeschuldigte Offizier ist, hierdurch ein für allemal dem Offiziers-Ehrengerichte übertragen werden, unter Unserer Bestätigung aus dem Orden jederzeit ausgestoßen werden können, auch wenn die Strafe des Ordens-Verlustes von einem Straf-Richter nicht ausgesprochen ist. Es soll auch den Mitgliedern des Ordens jederzeit freistehen, zur Reinigung ihrer Ehre von irgend welchem übeln Leumund auf die Entscheidung des Ordens-Ehrengerichts anzutragen.

Artikel 15.

Das Ehrengericht besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des Kapitels.

Artikel 16.

Der Orden des Fürstlichen Hauses Hohenzollern wird von den jeweiligen Häuptern der beiden Fürstlichen Linien nach gemeinsamer Verabredung und nach jedesmaliger vorgängiger Einholung Unserer Allerhöchsten Genehmigung, übrigens aber in derselben Art wie bisher verliehen.

Demnach werden auch fernerhin drei Klassen des Fürstlichen Ehrenkreuzes und zwei Klassen der Medaille verliehen werden; jedoch haben Wir

auf

auf den Uns zu erkennen gegebenen Wunsch der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen Liebden mehrere Abänderungen in der Form der Ordenszeichen genehmigt, worüber Wir eine besondere Anordnung erlassen haben.

Diese von Uns beschlossenen Statuten und Satzungen des Hausordens Unseres Königlichen Preußischen und des Fürstlichen Hohenzollerschen Hauses sollen jederzeit stets fest und unverbrüchlich gehalten werden; des zu Urkund haben Wir solche Höchsteigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben auf Unserer Stammburg Hohenzollern am Tage der Huldigung Unserer Hohenzollerschen Lande am 23. August nach Christi unseres Erlösers Geburt im 1851sten Jahre.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

auf den Uns zu erkennen gegebenen Wunsch der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen Lieben mehrere Abänderungen in der Form der Ordenszeichen genehmigt, worüber Wir eine besondere Anordnung erlassen haben.

Diese von Uns beschlossenen Statuten und Satzungen des Hausordens Unseres Königlichen Preußischen und des Fürstlichen Hohenzollernschen Hauses sollen jederzeit stets fest und unverbrüchlich gehalten werden, des zu Urkund haben Wir solche Höchsteigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben auf Unserer Stammburg Hohenzollern am Tage der Huldigung Unserer Hohenzollernschen Lande am 23. August nach Christi unseres Erlösers Geburt im 1851sten Jahre.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (Rudolph Decker.)